

Historische Nachricht
von dem
alten ausgestorbenen
Adelichen Geschlecht
derer
Herren von Sundhausen,
so ehemals
in der güldenen Aue
im Amt Tübingen
gelebet haben,
ausgefertiget

von
Friedrich Christian Leßer,
Des Evangelischen Ministerii in Nordhausen Seniore, der Kirchen
S. Jacobi und S. Martini Pastore, der Kayserl. Acad. Nat. Curiosorum, und
der Königl. Preussl. Gesellschaft der Wissenschaften, wie auch der Kö-
nigl. Großbritannischen Deutschen Gesellschaft zu Göttingen
Ehren-Mitgliede.

— — — — —
Nordhausen, verlegt Joh. August Eöler, 1752,

Er. Excellenz
Dem Hochwohlgebohrnen Herrn,
S E R R E

Anton Friedrich
von Zeulwik,

Erb-Lehn- und Gerichts-Herrn auf Rottleben,
Eichicht, Lehma und Munschwitz &c.

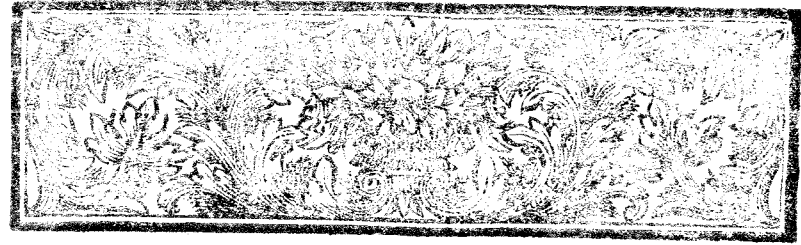
Hochfürstl. Schwarzburgl. Rudolstädtl. Hochbetrauetem Ge-
heimden Rathe, Hochverordnetem Canzler, und Hochan-
sehnlichen Präsidenten

Der Hochlöbl. Regierungs- und Consistorial-Collegien zu
Frankenhausen, auch Hochbestalten Amts-Hauptmann der
Aemter Heringen und Strausberg &c.

seinem Gnädigen Herrn,
als einem scharfsinnigen Kenner,
und unermüdetem Erforscher,
wie überhaupt,
also auch besonders

der Schwarzburgischen Alterthümer,
 leget gegenwärtige Blätter
 als Zeugen seiner unterthänigen Hochachtung
 auf Dero Hohen Geburths - Tag
 den 29 Jenner 1752
 Dero erleuchteten Augen vor,
 herzlich wünschende :

Der Herr,
 der Ihnen einen lebendigen Othem geschenkt,
 wolle diesen Tag
 der allen Ihren Verehrern und Dienern
 erfreulich ist,
 noch viele Jahre,
 so lange es Gottes Wille
 und menschlicher Beschaffenheit
 möglich ist,
 immer glückseliger
 wieder erscheinen lassen,
 der Verfasser.



§. I.

Siehe diejenigen unter den Franzosen, welche von eitler Eigen-
 liebe gegen sich oder ihre Landes-Leute aufgeblasen,
 nichts hochachten, als was auf ihrem Miste ge-
 wachsen ist, oder sie selbst ausgehecket haben, pflegen
 mit hohen Augen die Deutschen zu verachten, und
 meinen, weil Tacitus ihre Himmels-Gegend als rauh beschreibt,
 so müßten auch dieselben düstre Köpfe haben, als Leute, die im Ba-
 terlande der Schöpfung geböhren wären. Insonderheit werfen sie un-
 fern Landesleuten vor, daß sie in ihren Geschichts-Beschreibungen
 alle Kleinigkeiten genau mit anmerckten. Diese erwegen nicht,
 daß, wie in der Natur die grössten Werke aus den kleinsten un-
 ser Gesicht entstehenden Theilchen bestehen, auch oft ein kleiner
 Umstand einen starken Einfluß in die menschlichen Handlungen
 und deren Ausführungen habe. Es hat daher der in den Geschich-
 ten der Gelehrten nicht unerfahrene M. C. Feustelius in einer latei-
 nischen Schrift an D. Heintr. Pippingen von denen Lebens-Bes-
 chreibungen der Gelehrten seine teutschen Landes-Leute redlich und
 gründlich wieder die unbilligen Beurtheilungen solcher Franzosen
 vertheidiget, und selbst einige unter denenselben, welche aufgebe-
 terte Sinne haben, lassen verdienten Deutschen die Gerechtigkeit

wiederfahren, daß sie ein billigeres Urtheil von Ihnen fällen. Selbst Joh. Bodin, ein Franzose, der sonst denen Deutschen nicht gewogen ist, und wo er kann seinen abgünstigen Geiser wieder unsre Landes-Leute auspeyhet, hat durch die unwidersprechliche Wahrheit gedrungen, sich nicht enthalten können, dieses Zeugniß von Ihnen abzulegen: (a) Man hat kein berühmter Beyspiel, als der Deutschen, welche, da sie nicht weit von der Unvernunft wilder Thiere entfernt waren; da sie nach Art unvernünftiger Thiere in Morästen und Wildnissen herum krochen; da sie aus einem eingewurzeltem Hass allzeit vor den Wissenschaften einen Abscheu hatten; nun darinne so weit kommen sind, daß sie an Leutseligkeit die Asiatischen, an Kriegs-Erfahrenheit die Römer, an Religion die Hebräer, an Welt-Weisheit die Griechen, an der Erd-Messung die Egyptier, an der Rechen-Kunst die Phönicier, am Sternsehen die Chaldäer, und an mancherley Handwercks Arbeiten allen andern Völkern vorzugehen scheinen. In unsern Zeiten pflegen geschulte Franzosen die Deutschen nicht nach dem Maaß des Altertums ihrer ehemahligen rohen Lebens-Art abzumessen, sondern gönnen einem jeden den Ruhm, den er verdient. Sie wissen, daß in Frankreich so wohl, als in Deutschland, kleine Geister anzutreffen, welche unter den Pöbel der gelehrten Welt gehören, und daß in Deutschland so wohl, als in Frankreich, scharfsinnige Männer gebohren und erzogen werden, die keinen geringen Rang unter den Gelehrten verdienen. Sie haben daher verschiedene Schriften gelehrter Deutschen, gewürdigt, in
ihre

(a) Lib. de rep. V. C. I.

Ihre Mutter-Sprache zu übersetzen, und ihren Landes-Leuten in französischer Tracht vorzustellen.

S. II. Indem ich in diesen Blättern einige historische Alterthümer von dem ausgestorbenem Adlichen Geschlechte derer von Sundhausen durch den Druck öffentlich bekannt mache, so dürften vielleicht einige auf französische Leichtsinigkeit dieselben als Kleinigkeiten ansehen. Was hilft es, werden sie denken oder sagen, vermoderte Gebeine wieder aufgraben? Ich lasse diese ihren eigenen Meinungen über, und es steht ihnen frey, diese Nachrichten nicht zu lesen. Ich bin durch Gottes Gnade hierinne zu einer gleichgültigen Gelassenheit kommen, daß mich der Beyfall anderer nicht hochmüthig, und das Mißfallen anderer nicht niedergeschlagen macht. Genug auch der gleichen Arbeiten haben ihren Ruh. Sie zeigen, daß Schild und Wapen, Degen und Waffen den unvermeidlichen Tod nicht abhalten können, welcher Eisen wie Stroh achtet, und aller Waffen spottet. Sie lehren, wie eitel weltliche Dinge sind, da ein Geschlecht vergehet, und das andre wieder kömmt. Sie überführen die Menschen, daß die Tugend das Gedächtniß ihrer edelen Kinder nicht sterben lasse, wenn gleich ihre Leiber der Sterblichkeit unterworfen sind, die über alle Menschen herrschet, und daß gleichwohl die belohnende Vorsicht Gottes dasselbe, wenn es gleich eine Zeitlang unter dem Moder der Vergesslichkeit verscharrt gelegen, durch die Feder billiger Geschicht-Schreiber, welche die Tugend längst verweseter noch ehren, wieder erwecket und lebendig machet. Insonderheit aber werden diese Zeiten Zeugen seyn können, was vor Mühe ich mir in Neben-Stunden gegeben, die Alterthümer auch der benachbarten Gegenden und der bekanten güldenen Aue, woran Nordhausen grän-

gränzet, zu untersuchen. Denn ich habe immer dafür gehalten, es sey unanständig, in fremden Geschichten zu Hause, und in den Vaterländischen ein Fremdling zu seyn. Ich hoffe also, es werde diese kurze Abhandlung gleichwohl billig gefinte Leser, die etwa an entdeckten Alterthümern längst verlaufener Zeiten einen Geschmack finden, antreffen. Ich schreite nun zur Sache.

§. III. Sundhausen, das Stamm-Haus derer Adelsichen, welche sich von diesem Orte geschrieben, ist ein mittelmäßiges Dorf, in dem gemeinschaftlichem Fürstlichen Schwarzburg-Rudolstadtischen, und Gräflich-Stolbergischen Amte Heringen zwischen Nordhausen und Sondershausen gelegen, und von der ersten Stadt Mittagwärts eine Stunde entfernt. In denen alten Zeiten, da man noch die Landes-Striche in gewisse Gauen eintheilte, lag dieses Dorf in dem Helmingau, welcher seinen Namen von dem Flusse, die Helm genant, hatte, und sich so weit erstreckte, als dieselbe gieng, und auf beyden Seiten derselben lag. Es entspringet aber dieselbe in der Grafschaft Hohnstein über dem Schiedunger Teiche hinter dem Hochadelichen Dorfe derer von Hagen, Stöcken genant, von dar er durch die güldene Aue fließet bis er endlich unter Artern bey Rittsburg in die Unstruth fällt. Weil nun Sundhausen an diesem Flusse liegt, welcher von Hesserode herab an der Mittaglichen Gränze Nordhausens auf dasselbe fließet, von da aber weiter nach Uhlleben und Heringen gehet, so siehet man, daß dieses Dorf in den Helmingau gehöret hat. Es muß aber nicht vermengt werden mit einem andern Dorfe gleiches Namens, so auch in Thüringen, und zwar in dem Sachsen-Weiskenselschen Amte Langensalze liegt. Er kann unser Sundhausen, von dem wir hier reden, mit einem ziemlichem Alter prangen, indem es schon an 980

gegründet

gestanden, da es Kaiser Otte der II einem Geistlichen, Güntharius genant, geschenkt, als daselbst ein Gau-Grafe mit Namen Erpo seinen Sitz hatte. (b) Hier kommt nun die Frage vor, ob die Herrn von Sundhausen von jenen bey Langensalze, oder von diesem bey Nordhausen abstammten? Daß sich von jenem gewisse Herrn geschrieben, ist sehr wahrscheinlich. Ich finde in einem Ehenckungs-Briefe, da einer, Reinfried genant, das Dorf Dieteborn in Thüringen dem Kloster Reinhardsborn an. 1109 geschenkt, daß Anselm und Hugo von Sundhausen dabey Zeugen gewesen. (c) Ferner, daß Reinhart von Sundhausen die Vicarie aller Heiligen dem Capitel zu Gotha gegeben (d) Weil diese von Sundhausen besagten Orten näher gewohnet, als unsre, von welchen ich hier rede so ist es zu glauben, daß sie von Sundhausen bey Langensalze, als von unserm Sundhausen gebürtig gewesen. Hergegen wird aus nachfolgenden erhellen, daß unsre Herrn von Sundhausen von dem uns benachbarten Dorfe abstammten. Sollten aber wohl beyde Linien mit einander verwandt gewesen seyn? Dieses würden am besten die Wapens entscheiden, wenn man von beyden dieselben wüßte, ob sie mit einander völlig, oder in den meisten Stücken überein kämen, oder ob sie von einander unterschieden? Allein da ich das Wapen derer von Sundhausen bey Langensalze nicht ausfindig machen können, so kann ich auch nicht sagen, ob sie mit einander verwandt gewesen? Man hat in den Geschichten Beispiele, daß oft ein adelich Geschlecht sich an Gütern, aber auch an Erben so

B

ver-

(b) Paullini Commentar. de pagis antiquae Germ. p. 91.

(c) Schannat. Vindem. liter. To. I. f. III.

(d) Tenzel. Supplem. II, hist. Goth. p. 198.

vermehrt, daß sie sich um mehrerer Bequemlichkeit willen von einander gesondert, und eine Linie davon sich an andern Orten angekauft und angebauet, auch solchen Orth nach ihrem Geschlecht Nahmen genennet. Ob dieses hier auch geschehen, und ob jenes Sundhausen in Langensalzischen der erste Stamm-Orth, dieses aber in der güldeneyn Aue der Fortpflanzungs Orth, oder umgekehrt sey? kann ich wegen Mangel der hinkünfftlichen Urkunden nicht sagen. Nur melde ich hier, daß das Wapen derer Herrn von Sundhausen in unserer Nachbarschaft ehemahls in einer Kammer des hiesigen ehemaligen Cistercienser Nonnen-Closters am Frauenberge, auf welchem jezo alte arme Weiber ernehret werden, zu sehen war, welches aber nachmals bey dem Weißen überstrichen worden. Es war folgender Gestalt beschaffen: Ein teutsches Schild die Länge herab getheilet. Im ersten güldeneyn Felde ein nach dem Helm zu laufender Wolf mit seiner natürlichen Farbe. Das andere Feld hat eine schwarze und drey silberne Overbinden, welche mit einander wechseln. Oben ist ein offener Helm mit einer güldeneyn Krone. Auf derselben steht ein Mohr bis an die Knie, dessen Mantel schwarz und das Kleid darunter gelb, nebst einem Fußband auf dem Haupte, auch schwarz und gelb. Die Flügel zu dessen beyden Seiten sind unterschiedlich. Der Rechte ist quere getheilt, oben gelb und schwarz. Der Lincke ist oben schwarz und unten weiß. Die Helmdecke ist gleichfalls schwarz und weiß.

§. IV Ich komme nun auf die Herrn von Sundhausen selbst, sage aber offenherzig dabey, daß ich keine vollständige Nachricht noch zusammenhangendes Geschlechts-Register oder Stamm-Baum liefern kann. Ein Geschicht-Schreiber, dessen Feder von

Dingen Nachricht ertheilet, die vor seinen Zeiten geschehen sind, muß die Quellen derselben entweder in gedruckten Büchern, oder schriftlichen Urkunden suchen. In gedruckten Schriften herrscht von diesem Geschlecht ein allgemeines Stillschweigen. Ob der belesene Nordhäuser M. Cyr. Spangenberg in seinem rar gewordenem Adels-Spiegel, von dem Herrn von Sundhausen etwas hat, weiß ich nicht, weil ich denselben nicht besitze. Ob in Frid. Rudolphi und Joh. Bas. von Gleichensteins Gotha diplomatica; worinne auch hundert genealogische Tabellen stehen, was von denselben zu finden, kann ich nicht sagen, weil ich dieses Buch nicht bey der Hand habe. Der ungenante Verfasser der merckwürdigen und auferlesenen Geschichte von der berühmten Land-Gravschafft Thüringen, der M. Georg Mich. Pfefferkorn, weiland Superintend zu Gräfen Donna, seyn soll, hat zwar im XXIV Cap. die Nahmen des Thüringischen Adels nach dem Alphabet gemeldet, aber von diesem Geschlecht nicht Meldung gethan. Herr Joh. Heinr. von Falckenstein hat im andern Theil des zweyten Buchs seiner Thüringischen Chronik in der VI Classe eben dergleichen, jedoch etwas vollständigere Nachricht ertheilet, aber auch dieses Geschlecht mit truckenem Fusse übergangen. Der fleißige Herr Joh. Friedrich Gauhe muß nichts von ihm gefunden haben, sonst hätte er in seinem Adels-Lexico davon Erwähnung gethan. Ich habe mich also nur an einige gedruckte Schriften, meistens aber an lauter schriftliche Urkunden halten müssen, und was ich darinne gefunden, theile ich getreulich mit.

§. V. Vor der Helfte des dreyzehenden Jahrhunderts habe ich von den Herrn von Sundhausen nichts angetroffen, aber nach derselben sind mir vorkommen:

Heinrich, war bey Graf Heinrichen von Hohnstein dem Aelteren, und als derselbe das Eiertienfer Nonnen-Closter am Frauenberge zu Nordhausen a. 1276 den 17 Maji mit seinem Guthe zu Sundhausen belehnte, welches dasselbe von Heinrichen von der Werne eigenthümlich erkaufte, war er unter andern Adeltichen als Zeuge dabey. Und a. 1279 vertrat er dergleichen Stelle, als Graf Heinrich von Hohnstein dem Closter Walckenrieth vor 225 Marck Nordhäusischen Silbers vier Hufen Landes in dem eine Meile von hier gelegenen und insl Amte Kelbra gehörigen Dorfe Urbich eigenthümlich verkaufte. (d)

S. VI. Im vierzehnden Jahrhundert haben folgende gelebet:

Heinrich, welcher vielleicht der vorige noch gewesen. Dieser hatte zwey Hufen Landes zu Rode, so ehemals zwischen Nordhausen und Steinbrücken an der Helm gestanden, aber gänzlich wüste liegt, von Herrn Friedrich von Heldrungen zu Lehn, die aber dieser an. 1308 an das Frauenberges Nonnen-Closter zu Nordhausen schenckte. Den lateinischen Schenkungs-Brief hat der seel. Herr Leuckfeld von mir erhalten, und an M. Heint. Meiboms Sen. Chronic des jungfräul. Closters zu Marienberg vor Helmstedt p. 154 mit andrucken lassen. Hermann lebte ohngefähr 1318 und verkaufte nebst seinem Bruder Heinrichen eine Hufe Landes zu Sundhausen an einen Nordhäusischen Bürger, wie aus einem darüber von Graf Ehdiedrichen von Hohnstein ertheilten Einwilligungs-Briefe erhellet. (e)

Berth-

(d) Leuckfeldt Antiquit. Walckenred, P. I. C. XIX. S. 10. p. 321. not. L.

(e) siehe die Beyl. A.

Berthold wird als Zeuge bey vorigen Verkaufe angeführt.

Volckmar war nicht minder Zeuge bey demselben.

Bernhard hatte sich dem geistlichen Stande gewidmet, und war Rector der Margrethen Capel zu Nordhausen. Als a. 1324 der Geist der Aufruhr die Bürger zu Nordhausen antrieb, sich wie der den Rath frevelhaft aufzulehnen, und die Domherren, welche sich drein mengeten, zur Stadt hinaus jagten (f) darüber aber von Matthia, Erz-Bischöffen zu Maynz, in den Bann gethan wurden, und alle Kirchen gesperrt waren, so bauete die unsinnige Rotte aus ihren eigenen Mitteln für sich eine Kirche zu S. Georgii am Kornmarckte, und hing einige Geistliche gleiches Gelichters an sich, die ihnen den Gottesdienst darinne halten mußten. Unter diesen war genannter Bernhard mit. Er kam aber darüber mit seinen Mitgenossen auch in des Erz-Bischofs Bann, unter welchem er blieb, bis der Erz-Bischof denselben a. 1326. den 16. Jul. wieder aufhub. (g)

Ehdiedrich war Official der Probstei Jechenburg bey Condershausen, und besiegelte nebst dem Dechant desselben an. 1328 einen Kauf-Brief, als Berthold genant Grosse einige Güther zu Uthleben an das Frauenberger Nonnen-Closter zu Nordhausen verkaufte. Als auch Heinrich Albert und Berthaus Grosse, Gebrüder, noch 2. Hufe Landes zu Uthleben an besagtes Closter a. 1337 verkauften, besiegelte er den Kauf-Brief ebenfalls.

Friedrich, Eckhard und Hildebrand hatten nebst andern einen Mühlfhof an der Helm zu Oberrode bey Nordhausen von Herrn

B 3

Frie-

(f) m. Hist. Nachr. v. Nordh. im III. Cap. des III. B. p. 438. u. f.

(g) l. c. p. 442. not. g.

Friedrich von Heldungen in Lehn, welchen derselbe a. 1330 vorbesagtem Kloster überließ, wovon ich die lateinische Urkund dem seel. Herrn Joh. Georg Leuckfelden ehemals überlassen. (h)

Kersten oder Christian verkaufte an. 1330 dem Cistercienser Nonnen-Closter im Altiendorfe zu Nordhausen vor 32 und eine halbe Marck Nordhäusisches Silbers und Gewichtes zu dem Altare S. Annen eine Hufe Landes im Felde des Dorfes Nysla, welchen Verkauf Ehdiedrich Graf von Hohnstein bestätigte. (i) Das Dorf Nysla hat zwischen Sundhausen und Uthleben gelegen, ist aber gänzlich wüste, und nichts mehr, als das Fleck des Kirchhofes davon übrig.

Heine war 1334 Rathsherr in Nordhausen allermassen dazumahl noch Edelleute in den Rath zu Nordhausen aufgenommen wurde.

Friedrich war a. 1344 nebst andern Bürge bey dem Verkauf, als Heinrich Trockenfleisch dem Nonnen-Closter am Frauenberge in Nordhausen zwey Hufe zu Uthleben vor 9 Marck Nordhäusischer Wehre verkaufte.

Andreas war 1343 Rathsherr alhier.

Hans hatte 1394 seinen Sitz zu Sundhausen. Er war auch a. 1406 mit unter denen Zeugen, als Meinicke von Wechsungen und Hans von Node dem Hospital S. Martini in Nordhausen eine Marck Silber zu Zinsen von einer Hufe Landes und einer Holzmarck bey Uthleben verschrieben auf Philippi Jacobi.

S. VII. In dem funfzehnden Jahrhundert haben unter denen Lebentigen gewandelt.

Heimbolt war geraume Zeit ein feindseliger Nachbar derer Nord-

Nordhäuser, wurde aber anno 1435 mit denenselben verglichen.

Stiße oder Friedrich wurde a. 1451 unter der Zahl der Lebendigen gefunden.

Hans hat a. 1459 auf dem Schauplatze der Welt sich gezeigt. Balthasar ist a. 1460 alhier bekant gewesen.

Friedrich ließ a. 1463 auf dem Sonntage Matthia zu hellen Mittage aus Heinrich Mühlhausens Hause einen Wagen mit Geräthe führen, welchen der Rath verkümmern lassen. Dannenhero ließ der Rath Ihm, und Treugkau, seinen Bürger, durch den Stadtknecht gebiethen, das Geräthe nicht weg zu führen. Es antwortete aber der Bürger, er hätte das Geräthe dem von Sundhausen verkauft. Der Stadtknecht sagte hierauf dem von Sundhausen: Der Rath ließe ihm gebiethen, das Geräthe nicht wegführen zu lassen. Darauf schrien der von Sundhausen und Treugkau gegen Heinrich von Mühlhausen, dem der letzte sein Hauß verkauft hatte, drey mahl zeter über einen Friedensbruch, und liefen darauf in die Kirche S. Nicolai, als zu einer Freystete. Der Rath ließ sie aber in der Kirche bewahren, und kam auf dem Rathhause dieser Sache wegen zusammen. Es nahmen sich aber Herdan von Billa und Friedrich Haacke der beyden an, wozu auch noch Curth von Germar kam, welche die Sache mit dem Rath also handelten, daß Friedrich von Sundhausen demselben angetoben mußte, willig aus der Kirche in Mühlhausens Hauß zu gehen, und Innlager zu halten, und Treugkau mußte schweren, daß er ohne des Raths Willen aus seinem Hause nicht kommen wolte. Den Donnerstag darauf kamen Hans, Runtad und Eubri von Germar, Ritters, Reinhard von Nebra, Heinrich Zenge, und Herdan von Billa mit einem Eredenz-Briefe von Graf Heinrichen von Schwarzburg und Graf Heinrichen von Stolberg, und handelten mit dem Raths um solchen Fre-

(h) vid. M. Henr. Meiboms Chronic, von Marienb. p. 155. u. f.

(i) vid. Beylage B.

vel, da denn endlich die Sache so verglichen wurde: Es sollte Friedrich von Sundhausen dem Rathe 20 . . . auf seine Kosten und Gefahr 14 Tage lang 20 Meilen von der Stadt führen, und die Urphede schweren vor sich, seine Ehre und Freunde, und darüber einen Brief geben, den obbenante von Adel unterschreiben sollten, wie auch geschehen.

Hans, des vorigen Sohn, fuhr in der Feindschaft, die sein Vater gegen Nordhausen geheget, fort, indem er a. 1485 die Nordhäuser Schelme und Diebe schalt. Doch wurde er hernach ihr bester Freund, daß er auch a. 1495 bey ihnen als Stadt-Hauptmann Dienste nahm. Als a. 1515 Blasius und Moriz Hauschild Eisen Rincens, eines gebohrnen Nordhäufers, aber reichen Maßfeldischen Unterthans, Feinde wurden, verglich er sie nebst andern wieder zu Nordhausen. (k)

S. VIII. Im sechszehnden Jahrhundert geschicht folgender Herrn von Sundhausen Meldung.

Baschasar war schon 1499 auf der Welt, hat aber eine geraume Zeit in diesem Jahrhundert gelebet. Er hatte in der Ehe Catharinen, Apels von Ebeleben Tochter, mit welcher Er erzeugte (1) Heinrichen, so 1497 gefunden wird, und erst 1575 den 15 Jun. verschieden (2) Barbaram, so an Christoph von Rühleben ehelich verbunden worden. (3) Elaren, welche Henrich Reschuth, Hauptmann zu Kohra geheyrathet. (4) Catharinam, welche den geistlichen Stand erwehlt, und eine Cistercienser Nonne im Kloster am Frauenberge zu Nordhausen, woselbst sie a. 1521 Cüßtern war, worden.

Valentin, welcher seinem Adelschen Geschlechte eine besondere Ehre

(k) Spangenberg. Mannsfeld. Chron. im cccli Cap. r. 407.

Ehre gewesen. Gleichwie die göttlich Vorsicht Ihn zu grossen Unternehmungen bestimmt hatte, also ließ sie ihn auch nicht durch den ordentlichen und gemeinen Weg wie andre auf die Welt gehen, sondern durch den Schnitt eines geschickten Wund-Arzttes, der ihn solcher Gestalt an statt einer Heb-Amme aus Mutter-Leibe hehlen mußte. Nachdem derselbe so weit an Jahren und erlangten Bränden der Wissenschaften kommen, daß sie Ihn der Fremde anvertrauen konnten, sendeten sie ihn in die berühmte Schule nach Meissen, die Ihren Wachsthum und Ruhm damahls dem grossen Schulmanne Georg Fabricien zu danken hatte, dem seine Geschicklichkeit, Fleiß, Aufrichtigkeit und Gedult so gar den Adel erwarb. Zu dieses Mannes Füssen saß unser Herr von Sundhausen so lange, bis er sich durch unermüdeten Fleiß und reifes Nachsinnen zu solcher Geschicklichkeit in den schönen Wissenschaften brachte, daß man Ihn auf eine Academie senden konnte. Hier trieb ihn ein edler Ehrgeiz, seine Zeit nicht mit trägen Verlangen, oder faulen Wünschen nach Gelahrtheit, sondern mit eifrigen Bemühen in die Tiefen der Rechtsgelahrtheit einzudringen, zu unterhalten, und er schöpfte aus denselben so viel weitläuftige Erkenntniß, daß man Ihn würdig schätzte seinem adelichem Heim den Doctor-Huth in der Rechtsgelahrtheit aufzusetzen, welchen er auch aus keinem eitelen Dünckel verschmähet. Ich finde, daß zu den damaligen Zeiten mehrere von Adel in Thüringen sich nicht geschämet, dieß Vorrecht der Musen zu ihrem Wapen zusetzen, von welchen mir jezo nur bepfält D. Heinrich von Bila, D. Dietrich von Werther, D. Sigismund von Pflug, D. Dietrich von Wyleben, D. Christoph von Beulwitz, D. Sebastian von Harstall, D. Nicolaus von Ende, D. Bernhard von Breitenbach, D. Georg von Commerstedt, D. Joachim von Beust. Wenn Adel mit

mit Tapferkeit oder Gelahrtheit gezieret wird, so wird Er von Grossen Herrn, welche beyden den rechten Werth zu setzen wissen, andern weit vorgezogen. Dieses erfuhr unser Herr von Sundhausen. Denn nachdem er sich durch seine Stärcke in den Rechten hervorgethan, wurde Er von vielen Fürsten, Grafen und Herrn von Hause aus in wichtigen Sachen zu Rathe gezogen, welchen er zu deren Vergnügen so gab, daß Sie ihre Absichten erreichten. Dieses brachte ihm mehr ein, als sein Adel, und er wurde mit Gütern so reich erfüllet, daß Er auch 1545 denen Herrn Grafen von Stolberg Wolfgangen und Albrecht Georgen, auf das damalige und nunmehr verwüstete Schloß Hohnstein 8400. rheinische Gold-Gülden vorstrecken konte, wovon ich die Verschreibung hinten mit beysügen will. (1) Ob ihn nun wol das göttliche Schicksaal mit zeitlichen Gütern reichlich bedacht, so war Er doch kein karger Hüter seiner Gelder, noch niederträchtiger Leibeigener seines Mammons, dergleichen Leute bey ihrem Kasten zu Narren oder wohl gar zu Unmenschen werden. Je mehr dieser abgeschmackten Leute Güter zunehmen, je mehr nimmt ihre unerseßliche Begierde mehr zu haben zu, und die Menschen Liebe ab, daß sie von ihrem Überfluß keines Neben-Menschen Mangel zustatten kommen. Unser Herr von Sundhausen war weit edeler gesinnet. Er war bey seinem Reichthum reich an Wohlthaten, der als ein Joseph seiner Zeit die Armen in Mangel nehrete, und seine milde Hand seinen Freunden aufthat. Dieses floss bey Ihm aus wahrer Gottesfurcht her, die Ihn lehrte Gott über alles, und seinen Nächsten, als sich selbst zu lieben. Diese war auch der Quell, woraus seine Liebe zur Gerechtigkeit floss

daß

(1) s. die Beyl. sub C.

daß Er alles gebeugte Recht verabscheuete, und seine Rechts-Sprüche nicht nach Menschen-Gunst oder Eigennuß, sondern nach denen Gesetzen sprach. Ist nun die Gottseeligkeit zu allen Dingen nütze, und hat die Verheissunge nicht nur des zukünftigen, sondern auch dieses Lebens, also schenckte ihn Gott darinne keinen geringen Theil zeitlicher Glückseligkeit, indem er ihm ein tugendhaftes Fräulein Margareth von Hinsbergern ehelich an die Seite legte, deren Tugend so groß, als ihr Adel war, und 1569 starb. Es brachte ihm auch seine Gottesfurcht ein geruhig Alter und späte Lebens-Jahre zu Wege, indem er erst im 74 Jahre seiner Wallfahrt aus der Fremde dieser Welt in das himmlische Vaterland durch den Tod eingeführet wurde. Sein ehemaliger Lehrer Georg Fabricius hat ihn mit einer lateinischen Grabschrift (m) beehret, in welcher er seine obangeführte vorzügliche Eigenschaften mit gebührenden Lobe beehret.

Julia

(m) vid. Georg. Fabricii poem. L. Tristium p. 357.

Ex utero matris nascenti lectus ad ævo,
 Heros in patria conditur amplus humo,
 Ipse Valentinus Sundhusa stirpe creatus
 Transegit vitæ tempora longa suæ.
 Imbutus studiis, magnos ascendit honores:
 Nec modo juris amans, sed pietatis erat.
 Vixit principibus gratus: quia sæpe diremit
 Consilio causas eloquioque graves.
 Affecit patriam meritis, ope juit amicos,
 Sundhusæ magnum nomen honorque domus.
 Tres annos vitæ, & bis septem lustra peregit,
 Nunc tenet æthereæ regna beata domus.

Juliana, eine Schwester D. Valentins lebte 1545.

Albrecht war der einzige Sohn D. Valentins, so auch 1545 gefunden wird, hatte in der Ehe Annen von Gram. Er gieng den Weg aller Welt an. 1562, und sie folgte Ihm a. 1570.

Günther spielte seine Person a. 1528. Seine Gemahlin war Catharina von Haacken, welche ihn zum Vater zweyer Fräulein machte. Die erste hieß: Margaretha Felicitas; die andere: Catharina Euphemia. Er räumete die Welt an. 1547.

Balthasar wurde a. 1525 Stadthauptmann zu Nordhausen. Damit man sehe, wie es damals um diese Bedienung gestanden, wil ich hinten (a) seine Bestallung beysügen, welche er a. 1532 vom Rathe erhalten. Denn es war dazumahl der Gebrauch noch nicht, jemanden seinen Dienst auf Lebenslang anzuvertrauen, sondern es wurde auf ein oder mehr Jahre verabredet, wie lange jemand denselben verwalten sollte. Wenn denn die Zeit verflossen, und mann wolte ihn länger behalten, er auch länger dienen, bekam er eine neue Bestallung. Es muß ein kluger Mann gewesen seyn. Denn als a. 1525 Graf Ernst von Hohnstein bey Schiedungen, im Amte Ciettenberg gelegen, auf dem Reich-Damm mit seinem gesamten Adel sich befragte, wie diejenigen Hohnsteinischen Unterthanen, so mit rebelliret im Bauren-Kriege, zu bestraffen wären? fand sein Rath den besten Beyfall vom Grafen. Denn als des Grafens Rath Bernhard von Zettenborn, dessen Sohn Ehdiedrich von denen Bauren war erschlagen, und sein Guth zu Schernberg verwüestet worden, antwortete: Es wäre billig und recht, daß ein jeder Edelmann an seinen Jägerspieß neun Bauren spießete und umbrächte; ande-

(a) s. die Beilage D.

andere aber diesen Rath gaben: man solte alle Rebellen in den grossen Schiedunger-Reich stürzen; sagte dieser Balthasar zu dem Grafen: Es ist wahr, daß dieser elende Hauffe den Tod verdienet hat, alleine wenn sie ums Leben gebracht werden, wer will dem Herrn Grafen die Dienste thun, und die Länderey bestellen, die armen Wittwen können solches nicht. Ich hielte dafür, man solte ihnen aus Gnaden das Leben schencken, und sie mit einer Geldstraffe belegen. Dieser Rath gefiel dem Grafen am besten, und sprach: Sundhausen, du hast heute geredet wie ein ehrlicher Mann, dein Wort soll Ehre haben. Dieses verdroß die andern von Adel dermassen, daß sie sich auch an diesem Sundhausen rächen wolten, aber der Graf ließ ihn mit seinen Bedienten nach Nordhausen begleiten (o). An. 1546. kaufte er von dem hiesigen Stifte St. Crucis, welches catholischer Religion ist, ein Guth zu Sundhausen erb- und eigenthümlich, besage nachfolgenden Briefes: Ich Balthasar von Sundhausen daselbst wohnhaftig, mit dieser meiner offenen Schrift gegen männiglich thue kunt, und bekenne, So und nachdem mein Vetter Günther von Sundhausen syn Guth, auch daselbst gelegen, von dem achts und würdigen Herrn Reichs- und Capittel des heiligen & Stiftkirchen zu Nordhausen Pfandes und Versahungs weise inne gehabt, folgend auch mit gedachten Herrn un-erwähnet Guth, schließliche Unterrede eines erbkaufs gehalten, und er seiner Zusage Vollstreckung bestehn, dasselbe Guth sampt andern, einem andern und fremdden förder verkauft 2c. Die- weil denn solche Güther neben und unter dem meinen gelegen, also daß aus vielen bedenklichen Ursachen, und Zuorkommung vermuthlichen Zandß und Zwyspatts, mir nicht hat wollen gebühren,

(o) Eckstorm, Chron. Walckenr. p. 200

solches zu verstaten &c. Nachdem ich denn vermerckt und befunden, daß mein Vetter mehrgedachte Hrn. mit der Bezahlung des Guths seiner Zusage nicht eingehalten, dagegen sie auch wiederum beschwert gewesen, dem Käufer zugestehen, und daß er das Guth vor zugesagter Bezahlung wiederum verkauffen, und an einen fremden wenden solt; Habe ich mit obgedachtem Hn. zu Vorkommung allerley Unrichtigkeit, so daraus künftig erwachsen möchte, so viel gehandelt, daß sie mir dasselbe Guth, um meiner Vettern Nichthaltung willen, wie gemeldet, erblich vor 400 Gulden verkauft, die ich ihm auch zur Güte bezahlet, und so neben ihnen zugesaget und mich verpflichtet, zusage und verpflichte mich auch hiemit in beständigster Maß und form, wie ich am besten thun soll, kan oder mag, oft gedachte Hn. und Capitel dieses Kauffes halber schadlos zu halten, und so sy von meinem Vetter oder andern derwegen inner oder außer Rechts angezogen, dadurch in Irrung, auch reisen oder andere Unkosten und Schaden getrungen, sie deß gänzlich zu enthaben, zu gelten und zu erlegen, alles treulich und ungefehrlich. Das zu meinem Bekantnis habe ich oberwähnter Balthasar von Sundhausen mein angebohren Pittschast wissendlich zu dieser meiner Verschreibung thun drucken, geschehen und gegeben nach Christi unsers lieben Herrn und Heylandes Geburth 1546 Freytag nach Bartholomæi Apostoli.

Veronica, Otilia, Ursula, so 1600 gestorben, waren Töchter des vorigen.

Barbara, eine Tochter Balthasars, wurde a. 1574 Herrn Christoph Nückelsleben ehelich übergeben.

die andre Tochter Balthasars, kam an Herrn Heinrich Niesebuth, welcher Hauptmann auf dem Schloß Lohra war.

Günther war 1548 am Leben, aus welchem ihn der Tod a. 1615 abforderte, ohne Erben.

Heinrich Balthasars Sohn, hatte das Zilseldische Kloster-Guth zu Sundhausen von 12 Hufen Landes als ein Lehn inne. Anno 1571 kaufte Er von Christoph von Seebach zu kleinen Fahner ein ander Guth zu Sundhausen, welches er aber anno 1575 Erasmus Helden, Burghauptmann zum Andreasberge vor 4000 fl. käuflich überließ. Er starb den 15 Jun. besagten Jahres.

Maria, Heinrichs Tochter, wurde 1565 an Herr Hansen von Schleinitz verheyraethet.

Ludolph, erzeugt von Albrechten, bekam unter M. Michael Neandern, als sein Vetter Heinrich ohne Kinder verstarb, das obbesagte Zilseldische Kloster-Guth zu Sundhausen zu Lehn, mit dem Beding, jährlich 24 Marktscheffel hart Getraide dem Kloster zu Zinse zu liefern. (p) Er hatte auch mit Herrn Burchard von Zenzgen zu Buxleben gemeinschaftlich das schöne Guth zu grossen Werther, welches hernach die Herrn von Arnstett bekommen, und noch besitzen.

Christoph starb 1596.

Reinhard war 1563 Burgasse zu Elettenberg.

§. IX. Im siebenzehenden Jahrhundert haben auf Erden folgende Herren von Sundhausen gewandelt.

Caspar, wird 1600 gemeldet.

Magdalena, eine Tochter Ludolphs, wurde 1608 zu Kelbra, weiß nicht warum, den 10 Decembr. in gefängliche Haft gebracht.

Günther starb ohne Erben 1615.

Christoph hat in eben dem Jahre gelebt.

Bern-

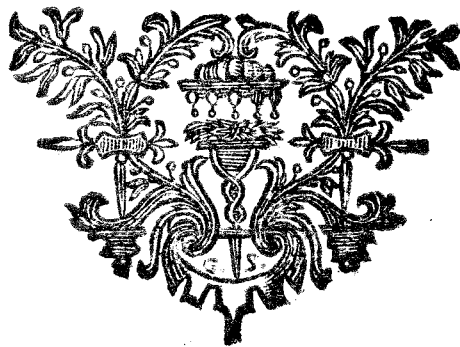
(p) Erutff. Antiquitat. Hscid. p. 142. S. 6.

Bernhard wurde 1615 den 28. Aug. Stadthauptmann zu Nordhausen.

Dorothea, Christophs Schwester, welcher in eben diesem Jahre gedacht wird.

Dietrich blieb sich zur Zeit des 30 jährigen Krieges in Nordhausen auf, und ließ alhier 1622 im Mart. eine Fräulein, Claren Elisabeth taufen.

Dieser mag wohl der letzte dieses Geschlechtes gewesen seyn.



(A)

(A)

Universis Christi fidelibus tam praesentibus quam futuris quibus hoc scriptum exhibitum fuit THEODORICVS comes dictus de Hohnstein salutem & pacem. No- verint universi quod accedentes ad nos HERMANNVS miles & HINRICVS dictus de Sunthusen petierunt a nobis qua- tenus nostrum ad hoc probaremus assessum & voluntatem & u- num mansum in Sunthusen quem a suis consanguineis com- pararant possent in aliam personam que ad nostrum non per- tinebat dominum absolute tanquam rem propriam locare. Nos igitur eorundem desiderio & voluntati satisfacere volen- tes, annuimus ipsis unico praenotato manso quem cum omni jure integritate Domino Johanni Cuprifabro & Bürgers contu- lerunt, ita & nulli ex heredibus suis debeant vel possint prae- dictum Johannem in posterum gravare vel impetere super eodem. Ne autem alicui super hoc dubium oriatur praesen- tem cartam sigilli nostri munimine fecimus roborari. Hujus rei testes sunt Borchardus miles de Alschaffrode, Hinricus miles frater ejusdem, Hinricus de Wilrod, Bertoldus de Sunthusen Conrad miles de Topffstede, Wernerus de Gru- ten, Christianus miles de Adelef Fredericus Toph Valch- marus de Sunthusen, Henricus miles de Adelesen. 1318.

(B)

Nos Theodoricus Dei gratia Comes in Hohnstein lucide recognoscimus & universis presens scriptum intuentibus cupi- mus esse notum. Quod nos unum mansum situm in campis ville Rysla quem Kerstanus de Sundhusen una cum here- dibus suis pro triginta marcis & pro duabus marcis cum una dimidia marca argenti & ponderis Northusensis cum quadam curia sita intra villam Rysla matura deliberatione prae- habita rite & rationabiliter honorabili viro Domino praeposito sanctimonialium ville veteris prope muros Northusen nec non conventui suo ac Vicario ipsorum perpetuo specialiter ad altare sanctae anne in dicta Ecclesia ipsorum per discretos vi- ros scilicet dominum Burchardum de Heringen bone me-

D

morie

morie & dominum Ludolphum patrum suum sacerdotes salubriter rotarum vendidit cum omni suo jure utilitate & fructu ad eundem mansum & ad curiam in villis & pascuis aliquantulum pertinente, quem etiam mansum cum curia fidelis noster videlicet *Bertoldus dictus Groce de Uteleyben* a quo dictus mansus cum curia in feodum hactenus habebantur, una cum filiis suis videlicet *Henrico, Kerstano, Rheinbardo & Geraldo*, ceterisque cum heredibus suis coram plebiscito nostro laice & publice mediante generali solemnitare resignationis pluribus assistentibus resignavit. Insuper *HENRICVS* filii quondam patris sui *Henrici dicti Groce*, beate memorie ad superhabundans jus dicte resignationis quicquid juris in dictis bonis habuit similiter resignavit. Nos igitur divine remunerationis intuitu perspecta paupertate sanctimoniarum prefatarum & precipue ad augmentum divinum cultum in eandem ecclesia pure & simpliciter pp. Deum dicta bona scilicet mansum & curiam domino preposito conventui & Vicario perpetuo Altaris sancte anne predictis de consensu nostrorum heredum appropriavimus & appropriamus lucidius in his scriptis in cujus appropriationis nostre testimonium perpetuum sigillum nostrum de consensu unanimi heredum nostrorum & certa nostra scientia presentibus literis lucide est appensum. Datum Hohnstein anno Domini M. CCC. XXX tertio in crastino beate Elyzabet.

(C)

Wir *Wolfgang und Albrecht* Grave für Uns, und in voller Macht heren *Ludwigen* und heren *Christoffen*, unser freundlich und lieben brudere, alle grauen und heren zu *Stolberg* und *Wernigrode*, bekennen hiemit vor uns unser Erben und Nachkommen und sonst allermenniglich, das uns der Ebar *Whester* und hochgelahrter *Valentin von Sunthausen*, der Rechte Doctor *Margretha* geborne *Hinspergern*, seine eheliche Haussfrau, vff unser bittlich ansuchen gutlichen zukomen, und in einer unvortheilten Summen zu unsern handen, Achttausend und vier hundert anter volwichtiger und unvorschiagener *Reinscher Goldguldens*, Der *Ebur-Fürsten* am *Rhein* Werschafft, ein *Jhar* lang von dato dieses briues zu thomen lassen und uns damit dassel-

dasselbige *Jhar* vierhundert und zwentzig vnr volwichtiger goldguldens der benannten Werschafft ode gekauft haben. Nemlich zwelshundert und zehen goldguldens vff sächterst thomenden sanct *Michaelis* tag zu *Langenstein* in seiner behausung oder wo er sich samt ebenanther seiner *Haussfrauen* anwesentlich mit seiner *Hausshaltung* einhalten wird, oder zukeupfig in der *Margt* einem, so zu verseibigen *Stich* Zeit eine betagt ist, vff unsern Kosten und Schaden zu bezalen, und die andere helffte seinet auch zwelshundert zehen Goldguldens vff der *Contra* in der heiligen *Waken*, den man *Setare* nennet, gleichwer massen ohne Verwehunge und unuerhindert alles klammers, gebot oder Verbot. In Ihre sichere Gewalt zu thomen, welche achttausend und vierhundert goldguldens also vordte wir zu erlangung des guts und Gerechtigkeits zu *Liglo* angelegt haben, quittieren sie derselbigen hiemit in crafft dieses briues, und versprechen vor uns, unser Erben und nachkommen dem gemeinen *Dorfer*, *Margareren* tegner ehelichen *Haussfrauen*, und nach ihrer beider absteigen *Albrecht von Sunthausen*, Ihrer beider sohne, und nach derselbigen rüchlichen abegange, ob der nach dem willen des *Heren* ohne eheliche Leibeserben abeginge, *Julianen von Sunthausen* seiner schwester, und derselbigen, oder wer diesen *Brieff* mit obgenanter unser gläubiger und Item mit beschriben rechten wissen und willen *Junckhaff*, vff maß, wie Nachfolgend vermeldet wirdt, unuerwillt und in eyner Summen outlichen wiederumb zu bezalen, nitche bezalung wir Ihnen nach *Auegang* dieses Jahres vnden aemeld wiederumb thun, und wirslichen ausdrücken sollen und wollen vff die *Sticht* seit vster heiligen tage in der *Stadt* *Hornhausen*, oder *Halberstadt*, oder wilchem der beyde Ende eins unsern *Stadtherrn* am bequemsten seyn wirdt, und uns angenaen oder bezeugen werden, unuerhindert und unbekummert aller *Gericht*, geistlich oder weltlich, erboht oder Verbot, vff unsern Kosten, *shar* und Schaden zu entrichten, und vff das sie aller solicher *Fret* oben geschriben *haubtsummen* und *Zinse* desto gewisser sien, Haben wir ihnen und ihren *Mitbeschribenen* dafür vor uns und unser Erben und nachkommen zu einem rechten und wissentlichen *Unterpfande* eingelast und verschriben, und thun das auch hiemit wercklich in crafft dieses *Briefes*, unser *Schloß* und *Ambr Goenstein* samt allen seinen *Stücken* *Dorffern*, rechten, Gerechtigkeiten und nehmlich den *Gerichten* *keche* und *in derst*, *Zuren* und *Stenellen*, wie die in solichem unsern *Umbe* *pfkomen*, was *Nahmens* die auch haben samt denen *triffen* *Ches-*

fereyen, Fischereyen, Mühlen, Milteten, Wasserleufften, Teichen und Teichbetten, eckern, Ackerbenden, beschwert und unbeschwert. Wäsen, Holzungen, dem forst und Borrachte, ob des, was alda wehre oder funden würde, nicht ausgeschlossen in aller massen, als wir das inne haben, genieffen, gebrauchen, zu genieffen und zu gebrauchen fueg und Macht haben, In massen wie volget das getachte unser Glaubiger samt ihren mit beschriebenen aus und an unserm Amt Irer Zinse, und auch der obbeschriebenen Irer heubtsammen gewertigt sien, derselbigen daraus entrichtete und bezahlt werden, Haben auch druff unserm Irigen Schosser Heinrichen Hertner, so viel soliche Zins und die verschriebene Heubtsatz belangt, an gedachten Doctor und sein Mitbenannten mit hantgebenden trawen an Ihnen geweißt, Thun das hiemit Ihnen und seinen mit beschrieben damit gewertig zu sein, und obgedachter unser Schosser mit entrichtung der Zinse mit Ziel und Zeit oben benant zu bezalen seumigk, oder an seinem bevehelen Amt und Renten zu denselbigen, sonst nicht so viel fallen thet, So verheiffen und versprechen wir oben benante Bruder, unserm Glaubigern soliche Zinse aus unserer Renterey zu Stolbergk, und den gewisesten Gefellen derselbigen unseumlichen zu bezalen, wurde aber soliche Bezalung zum lengesten in vierken tagen nach der bestimmbten Zeit und ziele eins nicht folgen, So sol gedachter unser Schosser, oder wer an seine stadt das Amt in beuehl hat, verbunden sein, Wilsch wir uns auch also verpflichten und verschreiben, auch Ihnen hiemit heiffen, von Stundt an vff eruordern und manen vilgedachter unser Glaubiger mit seinem selbst Leibe und einem Pferde zu Northausen in eine gemeine Herberg, so ihme von unserm Glaubigern benant, einreiten, doselbst ein recht einlager, wie das nach Gewohnheit herkommen, halten, sich auch draus wieder zu Saage noch nicht begeben noch verrugken, es wehren dann unser Glaubiger Ihrer betagten Zinsen, samt billigen Kosten, ob der druff gangen genßlich, bezahlt, oder es geschehe mit ihren Zulass und guten Willen, Im fall aber da wir Ihnen vff Zeit, Nemlich in den feir Oster heiligen Tagen, so mann der weniger Zahl sechs vndt vierzig schreiben wird, Ihre oben benante achte tausent und vierhundert goltgulden heubtsammen, auch die vff gelauffene Zinse, ob ihnen der was nachstunde, nicht bezalt hetten, oder uns in ander wege mit Ihnen nicht in der gute vergleichen künnten, wilsch nicht sein noch geschehen soll, So versprechen wir hiermit ferner vor uns

unser

unser Erben und Nachkommen, bey unsern Grefflichen Ehren, trawen, und dem hobesten Glauben abn eines geschwornen Endes statt, vilgenanter Doctor seinen Mitbenanten, alsdann unser obgemelt Haus und Ambr Soenstein, mit allen seinen hiebevord angezeigten rechten, freyheiten, Herrlichkeiten und Gerechtigkeiten, nichts dauon, den allein unser Bergckwerck, Berakwercker rechte und den Forstausbescheiden, Doch sollen wir Ihme und seinem mit benanten brenn und barholck, so vil Ihnen das von noten, zu ihren Gebrauch ohn einsperrung unser oder den unsern, durch unsern Holckforster, so wir des Orts haben, und an getelegen Enden anweisen und folgen lassen, Verheiffen und versprechen auch dem Doctor und seinen mitbenanten, Ihn solich unser Behausung und Ambr, sambt den gemeldten Zugehorungen in oben angezeigten Falle wirklich einzuethuen, hebllich zu machen, und durch nachbenante unsere Kethe, Diener und lieben Getrewen, Hinrichen von der Werna, Ulrichen Knaut, Casparn Malern unsern Rentmeister, oder wer zu Jederzeit in solichen unserm Amt sein wirdt, wilsch alle seimlich und sonderlich ihunder alsdann, und dan als Ihunder dazu verordnen, heiffen und beuehlen Ihnen auch bey den Pflichten, damit sie uns zugethan, mehr gedachtem unserm Glaubigern und seinem mitbeschriebenen solich unser Haus und Ambr in seinem hebllichen besitz und Gewehr einzuthuen, auch aller Verwandten desselbigen Burgere und Bauerschafft an sie zu weisen sich an dieselbigen an unser stadt zu halten, Ihnen getrewe gehorsam vndt gewertig zu sein, so lange als wir sie der oben benanten heubtsamme, Zinse, Kosten und Schaden, ob der was druff gangen, drein wir Ihren schlechten Worten Glauben geben und vertrauen sollen nach gefallen gestillet, wir versprechen auch, das die jetztbenanten unsere Kethe und lieben getrewen vff unsern lezt gethanen beuelich Ihnen unsern Glaubigern in solichen falle anbeischigt zu werden, Denselbigen solichs alles of ihr begern und anfruehen nach verschewung der bestimten Zeit aufrichten und vollenziehen sollen, wilsch alles wir Heinrich von der Werne, Ulrich Knaut und Caspar Maler of solichs unser g. herren abhumeten und gethanen beuelich, vilgemelden Doctor und seinen mitbeschriebenen auszurichten und zuuollenziehen bei hantgebenden Trewen versprechen, und do einer vnter uns nach dem Willen des Herrn rodes halben abegehen wurde, sollen nicht destoweniger wir andern, so am Leben, das wir ize gemelten ohne ausflucht aufrichten

und vollenziehen, verzeihst und Genuß gänzlich aufgeschloffen. Wir vilgedachten Gebrüdere verheischen und sagen auch hiemit zu, daß wir sie in allen oben anzeigern nicht eintragen, noch an Ihr brauchung derselbigen durch uns oder die unsern nicht verhindern wollen, sondern dodey und sonst in allen andern sachen, do sie vor uns gleich und recht leiden verfolgen wollen, treuwlichen gleich andern unsern Unterthanen schutzen, und vor unrechten Gewalt hanthaben, Wir sollen auch die Verwandten solchs Ampts bei ihren alten Hausmannen bleiben, und mit keiner vagemölichen Newerung beschweren, Auch dieselbigen Ampts Verwandten nicht an uns ziehen, es were denn solche, daß sie an den Gerichten dastehen mit unrechten verheilen oder andern verdrucklichen Gewalt beschwert, alsdann sollen sie fuerst undt recht haben, uns als ihre rechte Obrigkeit zu besuchen, sich hülfen, rates und billigen einsehens bei uns zu erholen, Doch so sollen wir hierinnen nichts verschaffen, wir hetten uns dem zu vor der Sachen bei den Gerichten, oder unsern Glaubigern der billigkeit erkundet, Wir sollen auch niemands in unser Grafschaft oder herrschaft nicht geleiten, so aus gemeldten unserm Ampt Hoenstein mit rechte verweisen oder sich sonst also gehalten, daß er dieselbigen Ihr vffsucher were, Wir behalten uns auch vor, wurde es zu dem, wie ich gemelt, kommen, des wir uns nicht verhoffen, und dahin gereichte, daß unsere Glaubiger ob berührten unsern beuhtlich unser Haus und Ampt Hoenstein ein bequemen, das wir alsdann jedes Jahrs von Ostern zu Ostern, dasselbige Haus undt Ampt sambt seiner Zubehörung widerumb vor solche vilbenante summa, auch den Kosten und Schaden, ob der was druff gangen, und unser Glaubiger beweistlich getragen und gelitten hetten, denselbigen sollen wir Ihnen alle genzlich entrichten und bezalen zu vor undt ehr wir das gedacht unser Haus und Ampt zu uns loesen oder einkauffen mögen, und wenn wir solliche Losunge zu thun gesinnet, so sollen wir ihnen zwischen Michaelis undt des heiligen Bischoff Sanct Martins Tagz wehren sie da, oder in Ihre gewönlliche behausung, ob sie sich do nicht enthielten, mit unsern künlichen Briefen zu wissen thun, und Ihnen alsdenn in den Feyer oster heiligen Tagen, so ichest darnach folgen, Ihr heupsamlich Nemlich Acht tausend und vierhundert Gulden zu Northausen oder Halberstadt abhandeln, da uns unser Glaubiger hin bescheiden, vuertheilt und in enner Summen abhandeln wichtigen Goldes, wie oben gemelt, vuertheilt

lichen beuhten Ihnen auch in Ihren Zinsen ob Ihnen der was nach stunde zu verheischen, auch ihr Hausgereihe, ob sie des was hetten, durch unsere eingereiffene des Ampts Hoenstein, so weit wir das in unser Herrschaft zu thun, faren lassen, alsdann und nicht ehr sol vilgedacht unser Ampt ledig, und diese unsere Beschreibung uns widerumb zu erst werden, hetten wir aber unser zugeschriebenen Loskundung in dieselbigen Ostern, auch dem, wie ich gemelt, keine selge, so sollen sie das vilgemelt unser Haus von Ostern zu Ostern inne haben, und sich desselbigen mit allen verschriebenen Berechtigkeiten, bis so lange wir unserer Loskundung Brief und Etwa selge thun, besigen und gebrauchten, Wider dies alles soll uns nicht beschirmen, noch helfen, keinerey Freyheit, Gnade und recht, so wir von Kayserl. Maj. und allen andern, so uns Gnade oder freyheit geben und verschreiben macht haben, Noch auch sonst kein Gewonheit oder Landes Gebrauch, so dieser Beschreibung zu wider unserm Glaubigern zu Schaden, und uns zu Vortheil, gebreuet werden möchte, nicht schenken, noch hetten, wie das immer erdacht oder erfunden wurde, Und gereden druff vor uns, unser Erben und Nachkommen, alle Punkte und Artikel obgemelt bei unserm Grestlichen ehren treuen und unsern hohesten Glauben abhandeln eines geschwornen Eydes statt vest und vuerbruchlichen zu halten, und allen denselbigen fleißig nachzukommen, sonder arglist und genurde, und von Willgang und Albrecht Grafe haben das vor uns und die Volgeborenen unser freundlichen lieben Vueder Herrn Ludwigen und Herrn Christoffeln alle Grauen und Herren zu Stolberg und Werningrode uns alle semtlichen der obermelten Stuch und Pannern damit zu bezeugen, unser Grestlich und angebohren Insiegel wissentlich an diesen Brief thun heben, Wilchs geschrieben und gegeben ist, In unser behausung zu Werningrode Im Jar nach Christi unsers lieben Herrn geburt tausend funfshundert und darnach im funff und vierzigsten Montags in der heiligen Ostern.

(D) Balgers von Sunthausen Hauptmanns Bestallung
von E. C. Rath.

Wir Curt Ernst v. Kersten muller Rathmeister v. wir an den Rathman der Stadt Northausen bekennen an dyßen offen brieffe vor allermennighen, das wir uns mit den gestrengen Balger von Sunthausen, umb unser Hauptmanns Ampt v. dienste, in

inmassen hiernach solget, vertragen haben uns zu dienen, als ein hauptman dies nestkuntftig jar, als neml. Martini anzufahen, bis wiederum uff Martin. im 33 jare, mit 3 gerüsten pferden, uf sein selbst unterhaltung einen knecht und jungen, v. solches ampts getrewl. warten, v. nicht darin verseuml. sein sol, noch wil, v. damit solches desto stattlicher beschen muge hat er uns versprochen entheissen, v. zu gesagt, es sey tag oder nacht, v. so offter durch uns gefordert aus sein behausung zu Sunthausen in unser Stadt, oder wohin er sunst bescheiden, unseuml. zu folgen, darane en nichts den leibens net verbin- dern sol v. mag, v. ob ihm Reiten in seinen eigen sachen v. geschäften die zeit seines Dienstes für vdir zufallen würden one unsern willen nirgend zu reiten, darum v. fur wir ihm des jahrs 50 fl. je 21 schne- berger fur 1 fl. halb uf pfingsten v. halb uf Martini zu solde, 20 El- len lundisch tuchs für sich v. seine knecht v. jungen, als wir andern unsern dienern geben, jährl. reichen wollen. Und wenn das geschicht sol er ans alwege durch seinen versiegelten Brieff quittieren, v. ob sichs begeben würde, daß er dieselben zeit seines dienstes in unsern gewerben v. geschäften nie- dergelegt, schaden nehme, oder gefangen wurde, welches der almechtige gnädig verbiten wolle, so sollen wir en nicht höher den um ein jahr solt, das sind 50 fl. lesen, v. seinen harnisch auch was er derhalb von pferden schaden nehmen würde, nach redlichem erkenntnis bezahlen, v. ob er mit uns dem Rathe, Rethen, Bürgern oder einwonern sachen hert vdir gewinne, der zeit seines dienstes, wie die genant oder sein möchten, kein ausgeschloss, solche sachen sol er oder yemandß von seinet wegen nirgend anders ziehen noch fordern, den für dem Rathe, Rethen oder weltl. gerichte hie zu Northausen, v. nach unserm erkenntnis, so derhalb getan wurde, one alle widerrede, oder appellation, der er sich hiemit verzicht, halten v. ganz gnuge haben. Und damit wir das versichert sol v. wil er uns, in seinem obziehen oder entschafft seines dienstes seinen offen versiegelten Brieff geben, das er gütl. von uns abgescheiden, seines soldes allenthalben zu dancke bezahlt v. obgemelte sachen, in massen wie berührt, für uns dem Rathe, dem Rethen oder weltl. gerichte ge- wart v. besetiget sein wolle. Wer es auch, daß sich yemandß mitler zeit seines dien- stes, zu uns dem Rathe, Rethen v. ganzer gemeinen zu Northausen mit sehden oder suast nötigen, oder schaden zuwenden, v. ihme an gleich v. recht nicht wolle gnü- gen lassen, gegen dy oder den sol er, als er ampts halben pflichtig ist, samt allen ih- ren beiffern trachten vnd gedanken, vnd ob daruß, wie das zu glenge, ihm oder seinen Freunden Unwille erwuchse uf ihne oder die seinen der sachen halben gesucht, oder schaden getan wurde, zu solchen schaden sollen noch wollen wir ime zu antworten nicht sein pflichtig, geschehe es aber, das sich yemandß von vorberührt seinetwegen zu uns nötigen, sehden oder beschetigen wil so sol er wie- derum uf unser ersuchen, daß unser beiffen retten v. schützen, ungefehl. Zu ur- kunde haben wir unser der Stadt Northausen insiegel an diesen Brieff wissentl. thun hangen, der geben ist nach Ehrstis unfers lieben Hrn. Geburth 1532.

LEONHARDI.

